

Vollziehungs-Direktorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. XVI. Bern, 2. Aug. 1799. (14. Thermid. VII.)

Vollziehungs = Direktorium.

Beschluß vom 30. July 1799.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik, in Erwägung, daß das ehemalige Urselinerkloster in Luzern zu einer Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend in dieser Gemeinde dienen sollte;

In Erwägung, daß der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. Dezember 1798 die vollziehende Gewalt zur Wiederbelebung der durch die Zerstreuung der Urselinerinnen aufgelöseten Töchtererschule in Luzern beauftragt;

Nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften

beschließt:

1. Jede von den sechs Lehrerinnen bei der Töchtererschule in Luzern genießt einen Gehalt von £. 700.
2. Alle drei Monate bezieht sie den Quart dieser Summe aus der Cassa des Verwalters der Urselinerklostergüter.
3. Die Verwaltungskammer soll dafür sorgen, daß die Entrichtung dieser Gehalte keinen Aufschub leide, und daß die Klostergüter zuerst und vor allem aus hiezu verwendet werden.
4. Zween Drittel dieses Gehalts sollen den Lehrerinnen auch nach der Entlassung vom Schulunterrichte immerfort zufließen, in wie fern sie an der Fortsetzung ihrer Arbeiten durch Altersschwäche oder Krankheiten gehindert werden, und übrigens aber von dem Erziehungsrathe ein gutes Zeugniß erhalten.
5. Zur Erleichterung des öffentlichen Schazes sollen die entlassenen Lehrerinnen, so viel immer möglich, durch Exurselinerinnen nach der Auswahl des Luzernerischen Erziehungsrathe ersetzt werden.
6. Der Erziehungsrathe wird fernerhin auf diese Töchtererschule seine ganz besondere Aufmerksamkeit richten, und auf die Verbesserung des Unterrichts bedacht seyn.
7. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses

ses ist der Minister der Künste und Wissenschaften beauftragt.

Also beschloffen in Bern den 30. Juli 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Unterzeichnet: M o u s s o n.

Beschluß vom 31. Juli.

Das Vollziehungs = Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, nach Ablefung der Sentenz, kraft welcher der Bürger Augustin Keller des Commando bei der I. helvetischen Legion verfürstigt erklärt wird:

beschließt:

1. Bürger Debons, Commandant der Infanterie bei der ersten helvetischen Legion, ist zum Chef dieser Legion ernannt.

I. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Jul.

(Fortsetzung.)

Zimmermann ist gleicher Meinung, und wundert sich, daß der Präsident die Tagesordnung auf diese Art unterbrechen ließ, denn Suters Gutachten hat gar keine Dringlichkeit, weil für das Vergehen in Narberg schon gesorgt ist, dahingegen das Gutachten von der größten Dringlichkeit ist.

Suter zieht nochmals seinen Antrag zurück, und erklärt, daß er Secretans Gutachten keineswegs mit List, sondern an der Stirne anzugreifen gedenke, weil dasselbe sehr leicht von vorne und ohne Kunstwege angegriffen werden kann.

Nach langer Unordnung, Bedekung des Präsidenten, Rechtfertigung desselben und vielem Lärm